



Das Lebensministerium



Infodienst Landwirtschaft 3/2009

Außenstelle Mockrehna

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wie bereits seit langem angekündigt, zieht sich die sächsische Agrarverwaltung aus der einzelbetrieblichen Beratung und dabei insbesondere aus den Feldern der produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratung zurück. Dieser Prozess erfolgt stufenweise. Bis auf weiteres halten wir die Spezialberatung in den Feldern Schafhaltung, ökologischer Landbau und Gartenbau sowie der Einkommens- und Vermögenssicherung aufrecht. Das Organigramm im Regionalteil dieses Infodienstes gibt Aufschluss über die derzeit verbleibenden Aufgaben an den Außenstellen und benennt die jeweiligen Ansprechpartner. Parallel dazu unterstützt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Projekte zum Aufbau privatwirtschaftlich ausgerichteter Beratungsstrukturen. Der Landeskontrollverband Sachsen e.V. ist mit anderen Verbänden und privaten Partnern Träger eines solchen Projektes, in dem die Betriebsberatung im Bereich der tierischen Veredelung (Milchvieh- und Schweinehaltung) im Mittelpunkt steht. Das LFULG begleitet die Projektumsetzung mit dem Ziel, auch weiterhin eine enge Vernetzung von angewandter Forschung, Bildung und Beratung sicherzustellen. Wir hoffen auf weitere Projekte, um Sie in einer neuen Netzwerkstruktur bei den anstehenden Herausforderungen weiterhin gut unterstützen zu können.

Norbert Eichkorn

Präsident des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Förderung

Repräsentative Erträge für Energiepflanzen für das Erntejahr 2009

Für den Anbau von Energiepflanzen legt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft folgende repräsentative Erträge fest:

Kulturart	Code	EGB I		EGB II	
		dt/ha	m ³	dt/ha	m ³
Winter-/Erucaraps	311/317	30	--	20	--
Weizen (Winter)	115	55	--	50	--
Weizen (Winter) Ganzpflanze	059	200	29	150	21
Roggen (Winter)	121	53	--	35	--
Roggen (Winter) Ganzpflanze	032	200	29	160	23
Gerste (Winter)	131	58	--	38	--
Gerste (Winter) Ganzpflanze	134	200	29	160	23
Gerste (Sommer)	132	45	--	--	--
Triticale (Winter)	156	52	--	30	--
Triticale (Winter) Ganzpflanze	046	190	27	150	21
Ackergras	424	200	34	120	20
Kleegras	434	200	34	170	30
Wiesengras/Mähweide	451/452	150	25	100	17
Miscanthus	896	--	--	10	--

Die Antragsteller für die Energiepflanzenprämie sind verpflichtet, mindestens den repräsentativen Ertrag und bei mehrjährigen Kulturen sämtliche geerntete Rohstoffe abzuliefern. Bei Verwendung der Rohstoffe im eigenen Betrieb ist mindestens der repräsentative Ertrag und bei mehrjährigen Kulturen der gesamte Aufwuchs als Energiepflanze gem. der VO (EG) Nr. 1973/2004 zu verarbeiten. Die repräsentativen Erträge für Mais werden rechtzeitig vor der Ernte bekanntgegeben.

Cross Compliance (CC) – neue Regelungen zum Erosionsschutz

Ab 1. Juli 2010 gelten neue Bestimmungen zur Erosionsvermeidung auf Flächen mit hoher potenzieller Erosionsgefährdung (Wasser- und Winderosion). Sie sind mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 19. Februar 2009 für die Flächeneinteilung (Erosionskataster) festgelegt worden.

Bisher gilt auf mindestens 40 Prozent der Flächen eines Betriebes vom 1. Dezember bis zum 15. Februar ein generelles Pflugverbot. Bei dieser pauschalen Regelung spielt es keine Rolle, ob die Ackerflächen besonders erosionsgefährdet sind oder nicht. Die CC-Anforderungen zum Erosionsschutz nach der DirektZahlVerpflV gelten künftig ausschließlich auf besonders erosionsgefährdeten Flächen, die in einem Erosionskataster ausgewiesen werden. Die Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung erfolgt auf Basis des Feldblocks. Die Bekanntgabe der nach CC besonders erosionsgefährdeten Ackerflächen und deren Erosionsgefährdungsklasse erfolgt erstmals im Jahr 2010 auf der Antrags-CD, die mit den sonstigen Unterlagen für den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung durch die Außenstellen des LfULG ab März 2010 herausgegeben wird. Die Daten werden ebenfalls ab März 2010 in der Internet-Anwendung „Online-GIS“ eingestellt.

Ab Juli 2010 gelten für erosionsgefährdete Flächen folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- **Wassererosionsgefährdungsklasse 1**
In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Flächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte gepflügte Flächen sind vor dem 1. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesätem Bewuchs erreicht. Bewirtschaftet der Betriebsleiter die Fläche quer zum Hang, gelten die vorgenannten Auflagen nicht.
- **Wassererosionsgefährdungsklasse 2**
Flächen mit einer hohen Erosionsgefährdung sollten möglichst das ganze Jahr über mit einer Pflanzendecke oder mit Ernteresten bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher ebenfalls ein Pflugverbot. Im übrigen Jahresverlauf (16. Februar bis 30. November) darf die Fläche nur gepflügt werden, wenn unmittelbar danach eine Aussaat erfolgt. Vor der Aussaat von Reihenkulturen (zum Beispiel Rüben, Mais) darf der Pflug nicht eingesetzt werden.
- **Winderosionsgefährdung**
Bei der Winderosion wird nur eine Gefährdungsklasse ausgewiesen. Der Hauptgefährdungszeitraum liegt in den Monaten März bis Mai. Daher gilt bei winderosionsgefährdeten Flächen ab dem 1. März ein Pflugverbot. Nach diesem Zeitpunkt ist der Pflugeinsatz nur möglich, wenn er unmittelbar vor der Aussaat erfolgt. Bei Reihenkulturen besteht ein ganzjähriges Pflugverbot, sofern nicht vor dem 1. Dezember 2,50 m breite Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden. Im Kartoffelanbau ist der Pflugeinsatz dann erlaubt, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Betriebsleiter von den Auflagen ausgenommen, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Mit den neuen CC-Anforderungen werden lediglich Mindeststandards zum Bodenschutz umgesetzt. Diese tragen dazu bei, auf den stark gefährdeten Ackerflächen den notwendigen Erosionsschutz zu sichern. Unabhängig davon sind weiterhin die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere Teil IV „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ mit § 17 „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ auf allen Ackerflächen zu beachten.

Liquiditätssicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Sächsische Aufbaubank GmbH bietet aktuell ein zinsverbilligtes Betriebsmitteldarlehen an. Die Zinsverbilligung beträgt max. 2%. Der Zinssatz liegt minimal bei 3% p. a. Die Darlehenshöhe muss mindestens 10.000 € betragen: www.sab.sachsen.de. Die landwirtschaftliche Rentenbank hat ebenfalls günstige Darlehen zur Überbrückung von Engpässen im Angebot: www.rentenbank.de. Die Ausreichung der Darlehen erfolgt jeweils über die Hausbanken.

Buchführungspflicht auf der Grundlage einer gewährten Investitionsförderung

Alle Unternehmen, die aufgrund einer Investitionsförderung buchführungspflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die BMELV-Abschlüsse sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres bzw. des Kalenderjahres im CSV-Format beim Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) in Niederwiesa/Lichtenwalde vorliegen müssen. Die rechtzeitige Einreichung der BMELV-Abschlüsse ist auch im Hinblick auf eine eventuelle Investitionsförderung notwendig, da die Daten der Abschlüsse ins vorzulegende Investitionskonzept einfließen.

Elfriede Holler, SID, (Anwendungssoftware, Plausibilitätsprogramm) Tel.: 03 72 06/6 22 60.

Richtlinie Natürliches Erbe – Antragsbearbeitung läuft

Das LfULG startete Anfang des Jahres mit der Umsetzung der Richtlinie Natürliches Erbe. Gefördert werden sowohl **investive** Maßnahmen wie Biotopgestaltung, Sanierung von Trocken- und Weinbergsmauern, Artenschutzmaßnahmen und Technik für Pflegemaßnahmen als auch **flächenbezogene** Maßnahmen wie z.B. wiederkehrende naturschutzgerechte Pflegemaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen oder auch der Schnitt von Gehölzen. Im investiven Bereich hat das LfULG bislang fast 570 Förderanträge, von denen 316 in den Landesdirektionen gestellt wurden, übernommen. Das Antragsvolumen beträgt ca. 11 Mio. €. Darin enthalten sind auch die Komplexvorhaben, die ausschließlich durch das SMUL bearbeitet werden. Zu wiederkehrenden flächenbezogenen Maßnahmen wie z.B. zur Biotoppflege oder zum Obstgehölzschnitt wurden auch Förderanträge eingereicht. Das Antragsvolumen wird zurzeit ermittelt. Die Außenstellen des LfULG in Kamenz, Mockrehna und Zwickau erarbeiteten für diese Anträge 860 naturschutzfachliche Stellungnahmen. Die Stellungnahme wurde dem jeweiligen Antragsteller zugesandt. In den Außenstellen des LfULG erfolgt derzeit die Abarbeitung der Anträge auf investive und flächenbezogene Maßnahmen. Nähere Informationen zu Verfahren, zeitlichem Ablauf, Pflichten des Antragstellers usw. sind bei den Außenstellen des LfULG zu erfragen oder im Internet abrufbar:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/93.htm>

Investitionsförderung - Umgang mit Restlaufzeiten bei Zweckbindungsfristen

Die zuständige Bewilligungsstelle teilt hinsichtlich der Zweckbindungsfristen bei der Investitionsförderung gemäß **Richtlinien 51/00, 51/04 und im AFP über die RL 21** mit:

Grundsätzlich sind die jeweiligen Zweckbindungsfristen einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Empfänger öffentlicher Mittel diese auch dem Zweck entsprechend verwendet. Diese Regelung zwingt die geförderten Landwirte aber nicht, nachhaltig unrentable Wirtschaftszweige aufrecht zu erhalten, wenn sich z. B. im Verlauf der Nutzung des geförderten Wirtschaftsgutes die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entscheidend ändern. In diesem Fall ist eine Nutzungsänderung grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle geplanten Abweichungen vom ursprünglich geförderten Verwendungszweck (innerhalb der Zweckbindungsdauer) **vor einer solchen Änderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen sind**. Die Bewilligungsbehörde prüft daraufhin den Einzelfall und trifft die Entscheidung. Kann nach Maßgabe der verfügbaren Ermessensspielräume die geänderte Nutzung als weitere Zweckerfüllung im Sinne der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Förderrichtlinie gewertet werden, kommt es zu keinen Rückforderungen. Ist dies nicht möglich, kann es zu einer anteiligen Rückforderung kommen. Eine generelle Befreiung von Restzweckbindungszeiten bei Aufgabe von Betriebszweigen oder des gesamten Betriebes aufgrund von Markt- oder Preisänderungen zum Beispiel im Milchbereich kann nicht gewährt werden. Es handelt sich immer um eine Entscheidung im Einzelfall. Informationen erteilen die Mitarbeiter der Außenstellen im Sachgebiet Investitionsförderung.

Führerschein Klasse T (Traktor) wird gefördert

Für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Landwirt, Tierwirt, Forstwirt, Winzer, Fischwirt, Gärtner, Pferdewirt, Landwirtschaftsfachwerker und Fachkraft Agrarservice wird der Erwerb des Führerscheins Klasse T gefördert. Voraussetzung ist ein registriertes Ausbildungsverhältnis bei kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Geschäftssitz im Freistaat Sachsen. Gefördert werden die Fahrschul-ausbildung bis max. 600 € sowie 80 Prozent der Fahrtkosten je Lehrgangswoche. Bezuschusst wird die Übernachtung mit 9 € pro Nacht. Derzeit bietet die Ländliche Bildungsgesellschaft Canitz geförderte Lehrgänge an. Das Anmeldeformular kann angefordert werden unter der Tel.: 034 25/92 62 42 oder per Fax: 034 25/92 62 02.

Sonstiges

Bundesentscheid der Tierwirte - Siegerin kommt aus dem Landkreis Mittelsachsen

Theresa Uhlig gewann den Bundesauscheid der Tierwirte mit einer herausragenden Leistung. Sie erreichte 85 von 100 Punkten. Wir gratulieren Theresa Uhlig sehr herzlich und bedanken uns bei allen an der Ausbildung beteiligten Personen. Theresa ist eine von sieben Tierwirtslehrlingen, die derzeit in der Agraset – Agrargenossenschaft Naundorf e.G. ausgebildet werden. Seit einem Jahr werden die Lehrlinge in diesem Betrieb in den Ausbildungsberufen Land- und Tierwirt im Ausbildungsverbund, bestehend zwischen der Agraset – Agrargenossenschaft e.G., der AG Königsfeld e.G. und der Multi-Agrar Claußnitz GmbH, unter Verantwortung der Ausbilderin Kathleen Haubold ausgebildet. Kathleen Haubold ist Absolventin des Fachschulzentrums Freiberg-Zug und kann hier als hauptamtliche Lehrausbilderin die theoretischen Ausbildungsinhalte ihrer Techniker Ausbildung erfolgreich umsetzen und vermitteln.

Frank Seifert, Schulleiter, Landratsamt Mittelsachsen, Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Preisinformationen per E-Mail

Wöchentliche Preisinformationen für Sachsen zum Ferkel- und Schlachtviehmarkt, zu Getreide, Raps und Kartoffeln, Ökoprodukten sowie Milchauszahlungspreisen und Direktvermarktungspreisen können ab sofort kostenlos angefordert werden. Interessierte wenden sich an die mais GmbH (Mitteldeutsche Agentur für Informationsservice GmbH), die im Auftrag des LfULG die Preisinformationen erstellt und per E-Mail versendet. Dieser Service wird bis auf weiteres für den Wegfall der AgrarWoche kompakt der ZMP angeboten.

mais GmbH: Torgauer Str. 116, 04347 Leipzig,

Tel.: 03 41/2 45 66 00, Fax.: 03 41/24 56 60 38, E-Mail: mais@mais.de

Preisinformationen im Internet: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1402.htm>

Maika Krauter, LfULG, Tel.: 03 51/26 12-24 05, E-Mail: maika.krauter@smul.sachsen.de

Neue Technik zur gezielten Düngung

Im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch des LfULG werden am 3. September neue Techniken zur gezielten Düngung vorgestellt. Die traditionell stattfindende Maschinenvorführung zeigt in diesem Jahr u. a. GPS-gesteuerte Präzisionsstreuer, die bodennahe Gülleverteiler mit Schleppschauchsystemen und den Einsatz von GPS und Sensortechnik für eine teilflächenspezifische N-Düngung. Die Effizienz bei der Nährstoffverwertung und die Wirtschaftlichkeit neuer Systeme sind Themen der Fachvorträge am Vormittag. Nachmittags finden die Maschinenvorführungen statt. Die Hersteller der Maschinen und Händler sind anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung.

Maschinenvorführung 2009, am Donnerstag, dem 3.9.2009, Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, in 04886 Köllitsch.

Eveline Zschoche, LfULG, Tel.: 03 51/26 12-25 24, E-Mail: Eveline.Zschoche@smul.sachsen.de

Das komplette Veranstaltungsprogramm des LfULG ist im Internet eingestellt unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/vplan

Außenstelle Mockrehna

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie,
Außenstelle Mockrehna
Schildauer Str. 18
04862 Mockrehna

**Leiterin der Außenstelle
Petra Bretschneider**

Vorzimmer: Marita Schmidt
☎ 034244 531-11 Zi. 03

☎ 034244 531-0
Fax 034244 531-50 und -60
E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg/mockrehna
Sprechtag: Di. 08:00 – 11:30 und 12:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 11:30 und 12:30 – 16:00 Uhr

Sachgebiet 1 Ausgleichs- und Direktzahlungen

Petra Bretschneider ☎ 12 Zi. 04

Sachgebiet 2 Investitionsförderung Vertreterin der Außenstellenleiterin

Yvonne Merbold ☎ 30 Zi. 18

Sachgebiet 3 Weiterbildung und Fachrecht

Yvonne Merbold ☎ 30 Zi. 18

Sachgebiet 4 Naturschutz

Katharina Schneider ☎ 17 Zi. 11

Zahlungsansprüche, Direktzahlungen, Ausgleichszulage

Sabine Baumberger ☎ 33 Zi. 02
Marcus Forstner ☎ 16 Zi. 08
Bettina Geißler ☎ 24 Zi. 25
Annerose Hoffmann ☎ 45 Zi. 23
Angelika Kauerauf ☎ 10 Zi. 02
Axel Rothe ☎ 51 Zi. 01
Gudrun Walther ☎ 44 Zi. 22

Agrarumweltmaßnahmen

Marina Mehler ☎ 32 Zi. 24

Cross Compliance

Erhard Jörend ☎ 19 Zi. 01

GIS

Andrea Behrendt ☎ 21 Zi. 07
Annette Heinz ☎ 14 Zi. 17
Stephan Schuchardt ☎ 18 Zi. 08

Wiedereinzug Zahlungsansprüche

Grit Bröse ☎ 29 Zi. 07
Gerd Hendrik ☎ 36 Zi. 01

Abrechnung Investive Förderung

Claudia Becker ☎ 20 Zi. 21

Investive Förderung

Kathrin Birnbaum ☎ 52 Zi. 20
Elke Eysoldt ☎ 28 Zi. 16
Kathrin Galland ☎ 27 Zi. 15
Hartmut Rappolt ☎ 13 Zi. 13

Beratung in Not geratener Betriebe

über Außenstelle Rötha
☎ 034206 589-0

Fachrecht Pflanzliche Erzeugung

Cornelia Miersch ☎ 46 Zi. 26
Michael Pfeiffer ☎ 26 Zi. 27

Fachrecht Tierische Erzeugung

Annette Heinz ☎ 14 Zi. 17

Schafhaltung

über Außenstelle Döbeln
☎ 03431 7147-0

Gartenbau

über Außenstelle Rötha
☎ 034206 589-0

Ökolandbau

über Außenstelle Rötha

Weitere Hinweise:

Fachschulen

- Löbau ☎ 03585 454-30
- Großenhain ☎ 03522 311-30
- Döbeln/Freiberg ☎ 03431 7147-0
- Zwickau ☎ 0375 5665-0
- Plauen ☎ 03741 10-3100
- Dresden-Pillnitz (Gartenbau)
☎ 0351 2612-8500

Umsetzung Naturschutzförderung

Edith Herber ☎ 31 Zi. 19
Stefanie Kitzing ☎ 23 Zi. 12

Fachaufgaben Naturschutz

Susanne Rothe ☎ 35 Zi. 09
Frank Weiß ☎ 54 Zi. 09

Natura 2000

Dr. Christian Franke ☎ 55 Zi. 10
Ines Schliebe ☎ 25 Zi. 05
Daniel Schrage ☎ 37 Zi. 10
Henriette Subklew ☎ 53 Zi. 05

Information zu Cross Compliance

Die Checkliste Cross Compliance, Version 2009, ist zu finden unter:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1051.htm>.

Bekanntmachung über die Erstellung von Managementplänen – Einladung zu öffentlichen Informationsveranstaltungen

Für die sächsischen FFH-Gebiete als Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ ist entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen. Zur Erarbeitung der Managementpläne für diese FFH-Gebiete hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Planungsbüros mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter der betreffenden Büros werden dafür die entsprechenden Flächen im Sinne des § 54 (2) SächsNatSchG bis voraussichtlich Dezember 2010 begehen. Im Rahmen dieser Erfassungen werden auch auf Einzelflächen bezogene Daten erhoben. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich in der Auftaktveranstaltung über das Vorgehen bei der Erstellung der Managementpläne, mögliche Auswirkungen auf die Landnutzung sowie über die Mitwirkung von Nutzern und Eigentümern bei der Planung zu informieren.

- **FFH-Gebiet „Wermsdorfer Waldteichkette“ (202):**
Donnerstag, 25.06.2009, 18:00 Uhr
Begegnungszentrum Altes Jagdschloss Wermsdorf (Erdgeschoss)
Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf
- **FFH-Gebiete „Wölperner Torfwiesen“ (211)
und „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ (213):**
Dienstag, 30.06.2009, 18:00 Uhr
Rathaus Machern (Ratssaal, 2. Etage) Schlossplatz 9, 04827 Machern

Düngeverordnung (DüV) – CC-Hinweis

Nach § 4 (6) der DüV vom 27. Febr. 2007 dürfen Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf Ackerland nach der Hauptfruchternte nur zu im gleichen Jahr angebauten überwinterten Folgekulturen, zu Zwischenfrüchten oder als Ausgleichsdüngung zu dem auf dem Feld verbliebenen Getreidestroh und nur bis zur Höhe des aktuellen Düngedarfes (unter Berücksichtigung der pflanzenbaulichen N-Wirksamkeit), jedoch bis maximal 80 kg Gesamtstickstoff oder 40 kg Ammoniumstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Hinweise zur N-Herbstdüngung und der Ermittlung des aktuellen Düngedarfes sind der Veröffentlichung „Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis“ (Seiten 15 und 28/29) zu entnehmen. Bei der Ermittlung des Düngedarfes sind die herbstliche Stickstoffaufnahme der angebauten Fruchtart, die von der Vorfrucht stammenden Stickstoffreste und die Stickstoffbereitstellung aus dem Bodenvorrat zu berücksichtigen. In der Regel ist eine Stickstoffdüngung im Herbst nur zu Winterraps, Wintergerste, Winterzwischenfrüchten oder Feldgras gerechtfertigt. Das Überwachsen der Bestände und eine Auswaschung überschüssigen Stickstoffes sollte verhindert werden. Eine Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenen Getreidestroh sollte ebenfalls nur dann erfolgen, wenn Fruchtarten mit N-Düngedarf wie Winterraps, Wintergerste, Winterzwischenfrüchten oder Feldgras angebaut werden. Für Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot besteht eine unverzügliche Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Ackerland.



Weniger Steuern auf Agrardiesel – Abgabetermin für Verbrauchsjahr 2008 ist der 30.09.2009

Zuständiges Hauptzollamt für Sachsen:

Hauptzollamt Dresden, Standort Löbau/Arbeitsgebiet Agrardieselvergütung, Postfach 14 65
(Besucheradresse: Weststraße 16) 02704 Löbau, Tel.: 035 85/4 17-0; Fax: 035 85/4 17-179

Der Selbstbehalt von 350 EUR und die Höchstbegrenzung von 10.000 Litern entfällt in den Jahren 2008 und 2009. Damit können auch kleinere Landwirtschaftsbetriebe für 2008 und 2009 wieder einen Antrag stellen.

Der Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz informiert:

- Rechtsberatung am 03.09.2009 und 03.12.2009, ab 09:00 Uhr
Bitte telefonische Voranmeldung unter 034 31/62 28 43.
- Regionale Melkwettbewerbe der Region Döbeln, Oschatz und Mittweida
 - Wettbewerb im Fischgrätenmelkstand und Handmelken am 22./23.09.2009
 - Wettbewerb im Karussellmelkstand am 29./30.09.2009

Nähere Informationen und Anmeldungen über die Geschäftsstelle 034 31/62 28 43.

Sprechzeiten in der Außenstelle Mockrehna:

Dienstag: 08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Impressum

Herausgeber:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Internet:	www.smul.sachsen.de/lfulg
Redaktion:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie <i>Überregionaler Teil:</i> Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit Birgit Seeber Telefon: 03 51/26 12-91 18 Telefax: 03 51/26 12-90 99 E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de <i>Regionalteil:</i> Außenstelle Mockrehna Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna Petra Bretschneider Telefon: 03 42 44/5 31-12 Telefax: 03 42 44/5 31-50 E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de
Redaktionsschluss:	16.04.2009
Auflagenhöhe:	10.200 Exemplare
Druck:	polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Für alle angegebenen E-Mail-Adressen gilt:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.